



Tagesordnung II Punkt 43 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0029

Personalausstattung Wohngeld

Beschluss Nr. 0277

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (WoGStärkG), das zum 01.01.2020 in Kraft trat, wurde für Wiesbaden ein Anstieg der Wohngeld-Empfänger-Haushalte um 1.275 prognostiziert.
 - 1.2. Mit Beschluss Nr. 0337 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019 wurden daher zum Stellenplan 2020/2021 beim Amt für Soziale Arbeit, 510840 Wohngeld, 4,7 Vollzeit-Planstellen im Stellenwert E9a TVöD geschaffen. Die Stellen sind zunächst mit kw-Vermerk bis 30.09.2021 versehen. Gemäß Beschluss soll in 2021 ein Bericht vorgelegt werden, der den dauerhaften Personalbedarf nachweist und den Wegfall der kw-Vermerke rechtfertigt.
 - 1.3. Die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte hat sich von 2019 auf 2020 um 1.985 erhöht und übersteigt damit die Prognose deutlich.
 - 1.4. Aufgrund der regelmäßigen Dynamisierung des Wohngeldes ab 2022, bereits eingetretener und weiter absehbarer rechtlicher Änderungen im Wohngeldgesetz, ist von weiter steigenden Fallzahlen auszugehen.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1. Die im Sachgebiet 510840 Wohngeld an den Planstellen Nr. 18571, 19578, 19579, 19580, 19581, 19582, Stellenwert E9a TVöD, angebrachten kw-Vermerke werden zum Stellenplan 2022/2023 gestrichen.
 - 2.2. Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. ist das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals Dezernat VI ab 01.10.2021 dauerhaft um 4,7 VZÄ zu erhöhen.
 - 2.3. Der geltend gemachte Personalbedarf von 4,7 VZÄ wird daher dauerhaft benötigt. Die Entfristung der kw Vermerke für die 4,7 VZÄ ist ebenso wie das dazugehörige Budget zum Stellenplan 2022/2023 bzw. Haushaltsplan 2022/2023 durch Dezernat VI/51 anzumelden. Etwaige Mehrbedarfe ab dem 01.10.2021 sind aus dem Budget des Dezernates VI/51 zu tragen. Eine üpl Besetzung ist vorbehaltlich der vorläufigen Haushaltsführung möglich. Die üpl-Besetzung sowie dauerhafte Entfristung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch Amt 15.

(antragsgemäß Magistrat 01.06.2021 BP 0409)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2021
im Auftrag

Dezernat I/11
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme
Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock